

Beglaubigte Abschrift

11 S 9/22
406 C 4105/20
Amtsgericht Dortmund



Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

_____ Dortmund,
_____ Dortmund,
Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte _____
44135 Dortmund,

gegen

_____ Dortmund,

_____ Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 13.10.2022
durch den Präsidenten des Landgerichts _____, den Richter am Landgericht Dr.
_____ und den Vizepräsidenten des Landgerichts _____

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das am 15.12.2021 verkündete Urteil des
Amtsgerichts Dortmund abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger einen Betrag in Höhe von 840,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.05.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits I. und II. Instanz tragen die Kläger 80 Prozent und der Beklagte 20 Prozent.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

A.

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540 Abs. 1, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 544 Abs. 2 ZPO verzichtet.

B.

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet und im Übrigen unbegründet.

I.

Den Klägern steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung in Höhe von 3.800,00 abzüglich des vertraglich vereinbarten pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 2.960,00 EUR zu. Daher war der verbleibende Betrag in Höhe von 840,00 EUR zuzusprechen.

1.

Der Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung in Höhe von 3.800,00 EUR folgt zunächst nicht aus §§ 346 ff., 323 BGB. Das Amtsgericht hat zu Recht erkannt, dass die Voraussetzungen für einen Rücktritt der Kläger nicht vorliegen, weil es an einer Pflichtverletzung des Beklagten im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB fehlt (s.u. I.3.).

a)

Allerdings stellt die vertragliche Abrede keine rechtliche Grundlage (mehr) für einen Verbleib der Anzahlung beim Beklagten dar. Im Werkvertragsrecht ist anerkannt, dass in Fällen, in denen der Besteller die Erfüllung nicht mehr verlangt, ein so genanntes Abrechnungsverhältnis zur Auseinandersetzung der Parteien eintritt (vgl. BeckOGK/Kögl, 1.10.2022, BGB § 641 Rn. 29-39, m.w.N.). Dieses Abrechnungsverhältnis soll zu Gunsten des Unternehmers verhindern, dass es der Besteller bei nicht fertiggestellten Gewerken durch die Verhinderung des Eintritts der Abnahmereife in der Hand hat, die Fälligkeit des Werklohns dauerhaft zu vereiteln (BeckOGK a.a.O.).

b)

Unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gilt zur Überzeugung der Kammer in solchen Fällen zu Lasten des Unternehmers jedoch auch, dass er durch ein dauerhaftes Berufen auf eine nicht mehr ernsthaft in Betracht kommende Erfüllung eine Anzahlung nicht dauerhaft behalten darf. Im vorliegenden Fall erscheint die Annahme eines Abrechnungsverhältnisses zudem auch deshalb sachgerecht, weil der Beklagte selbst bereits eine Verrechnung der Anzahlung mit dem pauschalierten Schadensersatz angeregt hat, was die Kammer als deutliches Indiz dafür wertet, dass nicht nur die Kläger die Erfüllung abgelehnt haben, sondern allen Parteien klar war, dass der Vertrag nicht zur Durchführung gelangt. Darüber hinaus hat der Beklagte mit Eingabe vom 15.08.2022 mitteilen lassen, dass er den Klägern die Erfüllung anbieten werden, sobald der Rechtsstreit rechtskräftig entschieden sei. Diese Ausführungen weisen ebenfalls darauf hin, dass aktuell keine Erfüllungsbereitschaft des Beklagten besteht, was auch für die Annahme eines Abrechnungsverhältnisses spricht.

2.

Die Kammer hat auch keine Zweifel an der wirksamen Einbeziehung und Gültigkeit der AGB. Insoweit bleibt es bei den zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts, denen sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt. Auf dieser Grundlage steht dem Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 Prozent der Vertragssumme in Höhe von 11.840,00 EUR zu. Dieser Betrag in Höhe von 2.960,00 EUR ist im Rahmen des Abrechnungsverhältnisses mit dem Anspruch der Kläger auf Rückzahlung der Anzahlung in Höhe von 3.800,00 EUR zu saldieren, so dass der im Tenor ausgewiesene Betrag verbleibt.

II.

Mangels Pflichtverletzung steht den Klägern der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe von 718,76 EUR nicht zu.

1.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Amtsgerichts sind die Kläger mit der Behauptung, der Beklagte habe die Küche fehlerhaft geplant, weil die vereinbarten Maße nicht eingehalten werden können, beweisfällig geblieben.

2.

Das Amtsgericht hat die Aussage des Zeugen _____ zutreffend gewürdigt und auch im Lichte des Parteivortrags und der vertraglichen Abreden nachvollziehbar eingeordnet. Auf dieser Grundlage teilt die Kammer die Bewertung des Amtsgerichts, nach der eine Fehlplanung des Beklagten nicht festzustellen und ihm überdies auch nicht anzulasten ist, sondern in der Verantwortungssphäre der Kläger liegt, die dem Zeugen Herrmann die Rohbaumaße der Küche übermittelt haben, die naturgemäß für die Planung einer Küche im Milimeterbereich unbrauchbar sind. Ausweislich des Installationsplanes hat der Beklagte zudem ausdrücklich unter der Überschrift „wichtiger Kundenhinweis“ darauf hingewiesen, dass alle Maße fertige Baumaße (incl. Putz und Fliesen) sind.

3.

Soweit die Berufung einwendet, dass das Amtsgericht den Wortlaut des Vertrags nicht ausreichend gewichtet habe, führt dies schon deshalb nicht zu einem anderen Ergebnis, weil der Wortlaut des Vertrags ausdrücklich auf die „fertigen Baumaße“ hinweist.

III.

Der Zinsanspruch folgt unter dem Gesichtspunkt der Zahlungsverzuges aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Die verzugsbegründende Mahnung liegt in dem Anwaltsschreiben vom 21.04.20 mit Fristsetzung zum 30.04.2020

IV.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten besteht nicht, weil der Klägervertreter die Erstmahnung verfasst hat und den Eintritt der Verzuges somit

selbst herbeigeführt hat. Damit stellen die außergerichtlichen Anwaltskosten keinen kausalen Verzugsschaden im Sinne der §§ 280 Abs.1, 2, 286 BGB dar.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Dortmund



Verkündet am 03.11.2022

Kelch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

